

Zu den Aufgabenstellungen des soz. Arbeitsrechts der DDR

Genosse Walter Ulbricht hatte auf dem 4. ZK-Plenum der SED schon sehr eindeutig erklärt, daß man prüfen müsse, inwieweit die Konfliktkommissionen noch stärker in den Prozeß der gesellschaftlichen Erziehung einbezogen werden können. Die allgemeine Orientierung sah neue Konfliktkommissionen mit wesentlich erweiterten Befugnissen vor. In einer Reihe sozialistischer Großbetriebe vollzog man den notwendigen Schritt zur Schaffung dieser neuen Kommissionen, und in der Fachpresse, aber auch in den allgemeinen Publikationsorganen, setzte eine sehr lebhaft diskutierte über die Tätigkeit der neuen Konfliktkommissionen ein. Auf die in einer so eindeutig demokratischen Form entstandenen Ergebnisse konnte man im Entschließungsentwurf zum 5. FDGB-Kongreß zurückgreifen, in dem die Grundgedanken für die Bildung der neuen Konfliktkommissionen der gesamten Mitgliedschaft dargelegt wurden. Nach dem 5. FDGB-Kongreß kam es in Verwirklichung seiner Beschlüsse in vielen Betrieben zur Bildung der neuen Konfliktkommissionen.

Erforderlich wurde nunmehr der allgemein verbindliche Erlaß einer konkreten Bestimmung, nach der die neuen Konfliktkommissionen zu bilden sind, welche Aufgaben sie zu bewältigen haben und welche Arbeitsmethoden sie wählen sollen. Diese „Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen“ vereinbarten am 4. April 1960 der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und das Komitee für Arbeit und Löhne, und der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik bestätigte Vereinbarung und Richtlinie im § 1, Absatz 1 der „Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen“ vom 23. 4. 1960¹, die mit ihrer Verkündung am 21. Mai 1960 in Kraft getreten ist.

Neue arbeitsrechtliche Normen

Diese neue arbeitsrechtliche Norm haben sich also die Werktätigen in gemeinsamer schöpferischer Arbeit selbst geschaffen. Mit der Bestätigungserklärung des Ministerrates wurde gleichsam nur der Punkt des zuständigen staatlichen Organs gesetzt, um diese Vorschrift in die erforderliche juristische Form zu kleiden. Eine solche Praxis ist nur in einer gesellschaftsordnungsmäßig, in der es eine unabdingbare Einheit zwischen Staatsmacht und den Werktätigen gibt, und in der das Recht insgesamt gesehen eine hervorragende Rolle bei der Durchsetzung des gesellschaftlichen Fortschritts spielt, wobei gerade auch dem Arbeitsrecht eine sehr einwirkungsstarke Position zufällt.

Um richtig verstehen zu können, welche großartige Bedeutung der neuen Verordnung über die Konfliktkommissionen im Rahmen der gesellschaftlichen Entwicklung in unserem Staat überhaupt zukommt und um damit auch zugleich den tiefen Sinn und das Wesen dieser Norm in ihrer gestaltenden Kraft erfassen zu können, ist es notwendig, einige grundlegende Feststellungen zum Wesen und den Aufgaben des sozialistischen Rechtes unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht, besonders in der Etappe des Kampfes um den Sieg des Sozialismus, einzufügen.

Das sozialistische Recht — wichtiger Bestandteil des Überbaues

Das sozialistische Recht ist einer der wichtigsten Teile des politischen Überbaues in der Deutschen Demokratischen Republik. Es wird unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, von der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern geschaffen, wobei als Grundlage die Erkenntnis und die Ausnutzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deut-

schon Demokratischen Republik und in Gesamtdeutschland dient.

„Es ist somit die Widerspiegelung der objektiven Wirklichkeit, Ausdruck der sozialistischen Praxis in der DDR. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht ist daher in der Lage, das sozialistische Recht als Hebel zur Lösung der im Prozeß der sozialistischen Umwälzung sich entwickelnden objektiven Widersprüche zu benutzen. Zugleich wirkt damit das sozialistische Recht positiv auf die Lösung der nationalen Frage in Deutschland ein, weil es für die westdeutschen Arbeiter und alle friedliebenden Deutschen in Westdeutschland das Beispiel einer positiven Wirksamkeit des Rechtes bei der Verbesserung des Lebens der Werktätigen gibt. Es übt somit mittelbar eine progressive Wirkung auf die Entwicklung in Westdeutschland aus.“ (Hervorhebung von mir, K.-H. L.) Das sozialistische Recht in der DDR ist der direkte Ausdruck der Schöpferkraft der Massen und zugleich eines der wichtigsten Mittel von Partei und Staatsmacht, um diese zur vollen Entfaltung zu bringen.

Es organisiert die Kraft der Volksmassen zur bewußten Durchsetzung der objektiven Gesetze der historischen Entwicklung und entwickelt so die schöpferische Initiative und Aktivität der Werktätigen. Das versetzt es in die Lage, neue gesellschaftliche Beziehungen der Menschen untereinander entwickeln zu helfen. Seine Rolle als Regulator der gesellschaftlichen Verhältnisse äußert sich also darin, daß es die organisatorische Form der revolutionären Bewegung der Massen selbst ist, in der diese sich zunehmend von den Fesseln der alten, bürgerlichen Gesellschaft befreien.

Als Willensausdruck der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen stellt es ein Mittel der zentralen Leitung und Organisation der Gesellschaft im Prozeß der sozialistischen Umwälzung der Gesellschaft, zur fortwährenden Entwicklung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse dar. Es ist darauf gerichtet, die immer bewußtere Leitung dieses Prozesses durch die von der Partei und dem Arbeiter-und-Bauern-Staat geführten werktätigen Massen selbst zu organisieren, das heißt, die sozialistische Demokratie zu entwickeln. Das sozialistische Recht vereinigt also in sich die zentralisierte staatliche Leitung des sozialistischen Aufbaus mit dem sozialistischen Demokratismus für die Massen. (Hervorhebung von mir, K.-H. L.)

Es trägt zur Weiterentwicklung beider Seiten bei und spiegelt deren jeweils höhere Entwicklungsstufe wider. Die Verhaltensregeln des sozialistischen Rechtes sind also solche Regeln, durch die die Menschen vom isolierten, individuellen zum kollektiven, gesellschaftlichen, vom spontanen zum bewußten Handeln geführt werden. Die einzelnen Verhaltensregeln des sozialistischen Rechtes tragen dadurch jede für sich zur Weiterentwicklung der menschlichen Persönlichkeit bei, befreien sie von der sie bisher beherrschenden Gewalt des spontanen Denkens und machen sie zum bewußten Beherrscher ihres eigenen Handelns, das durch die materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft determiniert wird. Auf diese Weise helfen die rechtlichen Verhaltensregeln unseres Staates, die Trennung des Individuums von der Gesellschaft zu überwinden und damit Staat und Volksmasse immer enger zusammenzuschließen. Das sozialistische Recht ist also ein wesentliches Mittel zur Herstellung der moralisch-politischen Einheit des Volkes. (Hervorhebung von mir, K.-H. L.)

Durch ihren Normativcharakter sichern die rechtlichen Verhaltensregeln ihre Einwirkung... auf jeden Menschen. Der staatliche Zwang als die in die staatliche und rechtliche Form gebrachte gesellschaftliche Notwendigkeit ist das Mittel unserer Staatsmacht, mit dem sie diejenigen Mitglieder der

Gesellschaft, die ihr Handeln noch nicht freiwillig nach den rechtlichen Verhaltensregeln richten, dazu zwingt, ihr Handeln von dem Einfluß ihres kleinbürgerlichen spontanen Denkens zu befreien und ihm die bewußte Erkenntnis der gesellschaftlichen Notwendigkeiten zugrunde zu legen. Der staatliche Zwang verstärkt somit die das menschliche Denken und damit das menschliche Handeln umgestaltende Rolle des sozialistischen Rechtes.“

Die gekennzeichneten Wesensmerkmale besitzen Gültigkeit für alle Zweige des einheitlichen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik, das heißt also für das Zivilrecht, Staatsrecht, Wirtschaftsrecht genauso wie für das Strafrecht, LPG-Recht, Arbeitsrecht und weitere Rechtsgebiete.

Das sozialistische Arbeitsrecht und die Durchführung des Neuen am Arbeitsplatz

Uns interessiert durch die Spezifizierung des Untersuchungsgegenstandes natürlich vor allem das sozialistische Arbeitsrecht, das in besonders engem Zusammenhang mit der allseitigen Befreiung der Arbeit von den Fesseln des Kapitalismus, dem Kernstück der revolutionären Umwälzung zum Sozialismus, betrachtet werden muß. Dieser Kampf ist nur durchführbar mit der politischen Macht der Arbeiterklasse, der Schaffung und vollen Entfaltung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der revolutionären Umwälzung zum sozialistischen Bewußtsein. Das ist ein Prozeß, in dem sich die Kräfte und Fähigkeiten der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zur bewußten sozialistischen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit entfalten.

„Das sozialistische Arbeitsrecht ist ein Mittel unserer Staatsmacht, diesen Prozeß der sozialistischen Umgestaltung der Arbeitsverhältnisse zu vollziehen und zu fördern, indem es dazu beiträgt, die objektiven ökonomischen Gesetze des Sozialismus durchzusetzen und die Werktätigen zu befähigen, die sozialistische Arbeit mit immer größerer Bewußtheit und planmäßig zu organisieren und zu leiten.“² Hervorhebungen von mir, K.-H. L.

Im sozialistischen Arbeitsrecht können also, ausgehend von dieser zusammenfassenden, allgemeinen Erklärung, nicht solche Regeln im Vordergrund stehen, die den einzelnen schlechthin als Individuum im Arbeitsprozeß mit seinen Rechten und Pflichten und mehr oder weniger losgelöst von den gesellschaftlichen Zusammenhängen umschreiben, wie das im Arbeitsrecht unter kapitalistischen Verhältnissen infolge des privaten Charakters der Arbeit als Selbstverständlichkeit angesehen wird. Im Kapitalismus werden die Arbeitsbeziehungen des von der Gesellschaft getrennten Produzenten den Gesetzen des kapitalistischen Warenaustausches unterworfen und die Werktätigen stehen sich letztlich in ihren Beziehungen als Konkurrenz gegenüber und verfolgen persönliche, rein egoistische Ziele.

Das Arbeitsrecht der sozialistischen Staatsmacht hat die Aufgabe, durch seine Normen mit entscheidender Kraft dahin zu wirken, daß die Werktätigen ihr Handeln im Arbeitsprozeß immer mehr zur bewußten Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung einrichten. Das müssen also Normen sein, die geeignet sind, die Initiative und Aktivität der Arbeiter und Angestellten für die Zielstellungen der gemeinsamen Arbeit zu wecken und zu

entwickeln, die insbesondere alle Formen der Höherentwicklung der Arbeitskollektive zu wahrhaft sozialistischen Kollektiven unterstützen; denn diese Kollektive werden die Triebkräfte für die weitere sozialistische Umgestaltung auf dem Gebiete der Arbeit sein; in ihnen drückt sich eine höhere Form der sozialistischen Arbeit aus und formt sich die Persönlichkeit des Menschen der sozialistischen Epoche.

Das Arbeitsrecht der DDR hat sich neben der grundsätzlichen Weiterentwicklung der Regeln für die Erarbeitung sozialistischer Kollektivverträge und Arbeitsordnungen auch vor allem damit zu befassen, inwieweit staatliche Aufgaben bei der Leitung der sozialistischen Arbeit den Gewerkschaften und kollektiven Organen der Werktätigen übertragen werden können, womit der Prozeß der Vervollkommnung der sozialistischen Staatlichkeit und des demokratischen Zentralismus entscheidend gefördert wird.

In diesem Prozeß lassen sich bereits wesentliche Entwicklungsphasen bestimmen. So die völlige Übernahme der gesamten Leitung der Sozialversicherung durch die Gewerkschaften und die Entwicklung gerade der Konfliktkommissionen mit ihrer Stellung als Organe des Betriebskollektivs zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten. Es muß dies als eine besondere Stärke der Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht der DDR und der führenden Arbeiterklasse betrachtet werden, daß es bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt des Kampfes um den Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus möglich war, die Werktätigen in die staatliche Leitungstätigkeit nicht nur in großem Umfang mit einzubeziehen, sondern die selbständige Lösung solcher Aufgaben in ihre Hände zu legen.

Auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes ergeben sich ebenfalls staatliche Aufgaben, die den Gewerkschaften übertragen sind, und die die gewerkschaftlichen Organe zusammen mit den staatlichen erfüllen. Beiden Organen gemeinsam obliegt die Verantwortung für den Arbeitsschutz und die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft. Die gewerkschaftliche Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzes weist engste Verbundenheit mit dem Kampf der sozialistischen Arbeitskollektive um unfallfreies Arbeiten aus.

Der Arbeitsschutz entwickelt sich zu einem festen Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs. „So sind die Brigaden der sozialistischen Arbeit und der sozialistische Wettbewerb einerseits Voraussetzung für die Übertragung staatlicher Aufgaben auf diesem Gebiet an die Gewerkschaften, während gleichzeitig die Möglichkeit besteht, diesen, kollektiven Kampf der Werktätigen um die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsschutzes qualifizierter zu leiten und zu organisieren. Schon heute zeigen sich bedeutende Erfolge auf diesem Gebiet. Die Übertragung der Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzes auf die Gewerkschaften hat auch zu einer konsequenten Veränderung des Arbeitsstils, der Anleitung und Kontrolle und zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Leitungen der Betriebe und den Gewerkschaften geführt. Bedeutsam ist dabei noch, daß die Brigaden der sozialistischen Arbeit und der Kampf um unfallfreies Arbeiten als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs gleichzeitig dazu beitragen, die staatliche Leitung des Arbeitsschutzes zu verbessern und den noch bestehenden bürgerlichen Ideologien auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes durch die tägliche sozialistische Praxis einen entscheidenden Schlag zu versetzen. Die Brigaden der sozialistischen Arbeit, die unfallfrei arbeiten, liefern den Beweis, daß höhere Arbeitsproduktivität und Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sich nicht einander ausschließen, sondern unter den Bedingungen des Sozialismus

eine Einheit bilden.“³ (Hervorhebung von mir, K.-H. L.)

Wenn man davon ausgeht, daß der entscheidendste Wesensgehalt der gegenwärtigen Phase der sozialistischen Umwälzung in der Entwicklung der Menschen der sozialistischen Epoche erkennbar ist und wenn der sozialistischen Umgestaltung in der Ideologie und Kultur entsprochen werden soll, muß die erzieherische Rolle des Staates und des sozialistischen Arbeitsrechts bei der Behandlung aller Einzelprobleme im Mittelpunkt stehen, so daß auch das Verhältnis von Arbeitsmoral und Arbeitsrecht im weiteren Prozeß der sozialistischen Umgestaltung in der DDR klargestellt wird. Die vom bürgerlich-normativistischen Standpunkt vorgenommene Trennung von Moral und Recht im Arbeitsgeschehen muß überwunden werden. In den sozialistischen Arbeitskollektiven wird sich im Prozeß der weiteren Entwicklung der bewußten gemeinschaftlichen Arbeit immer stärker die freiwillige und bewußte Einhaltung der sozialistischen Arbeitspflichten herauskristallisieren. Im Prozeß der weiteren Entwicklung werden die arbeitsrechtlichen Regeln immer mehr zu bewußt und freiwillig eingehaltenen Regeln der sozialistischen gemeinschaftlichen Arbeit, und die Forderungen der sozialistischen Arbeitsmoral und die Grundsätze der sozialistischen Zusammenarbeit werden auch als Rechtspflichten formuliert. Das bedeutet nicht, daß in den Gesetzen und Verordnungen etwa alle Regeln der sozialistischen Arbeitsmoral zu rechtlichen Pflichten erhoben werden müssen. Vielmehr werden sie in zunehmendem Maße in die Rechtsformen aufgenommen werden müssen, die sich die Kollektive der Werktätigen in Form der sozialistischen Betriebskollektivverträge und Arbeitsordnungen selbst schaffen. So wird immer mehr garantiert werden, daß diese Regeln vom Bewußtsein und der Überzeugung aller Werktätigen des Betriebes getragen sind und das Kollektiv die Durchsetzung dieser Regeln selbst organisiert.⁴ Die verhältnismäßig breit angelegte Aufzählung von Aufgaben des sozialistischen Arbeitsrechts im Zusammenhang mit der Lösung gesamtstaatlicher Probleme in der Gegenwart und auch in den weiteren Etappen des sozialistischen Aufbaus in der DDR darf natürlich nicht so aufgefaßt werden, als ob bestimmten Fragen, die den einzelnen Werktätigen in seiner unmittelbaren Arbeitstätigkeit berühren, keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen werden soll. Dem ist selbstverständlich nicht so. Das geht ja auch bereits aus den prinzipiellen Ausführungen, die zu den arbeitsschutzmäßigen Kompetenzen vorgetragen wurden, sehr eindeutig hervor. Dort konnte gerade die sehr enge Beziehung zwischen der Durchsetzung des für den einzelnen Werktätigen so wichtigen Rechtes nach Gewährleistung ausreichenden Schutzes seiner Gesundheit und Arbeitskraft und den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung der Kollektive beschrieben und damit gezeigt werden, wie die Mitglieder des Kollektivs selbst auf die allseitige Sicherung der Schutzrechte Einfluß nehmen können. Solche Schutznormen beispielsweise werden selbstverständlich jeweils in Auswertung der modernsten Erkenntnisse der technischen und aller übrigen Wissenschaften ständig weiter vervollkommen, um ein Maximum persönlicher Sicherheit im Arbeitsgeschehen zu erreichen. Ähnlich bedeutsam bleibt die ständige Fortentwicklung etwa von Bestimmungen, die Fragen der leistungsgerechten Entlohnung, der Freizeit- und Urlaubsgewährung, des Kündigungsschutzes, der Sozialversicherungsleistungen, der arbeitsgerichtlichen Verfahrensgestaltung usw. betreffen. Derartige gesetzliche Festlegungen des sozialistischen Arbeitsrechts stehen aber eben in engstem Zusammenhang mit den genannten gesamtgesellschaftlichen Aufgabenstellungen. (Hervorhebung von mir, K.-H. L.)

¹ Leymann: „Zum Wesen des sozialistischen Rechtes in der Deutschen Demokratischen Republik.“ In: Staat und Recht, 1959, Heft 11, S. 127 ff.

² Schneider: „Zur politisch-ideologischen Grundkonzeption der sozialistischen Arbeitsrechtswissenschaft.“ In: Staat und Recht, 1959, Heft 10, S. 1284.

Die Darstellung Schneiders über die Aufgaben des sozialistischen Arbeitsrechts dient den Ausführungen des vorliegenden Beitrages als Grundlage.

³ Schneider: a. a. O., S. 127f.

⁴ Schneider: a. a. O., S. 127f.